

Lösungshinweise

Abschnitt H: Thema 4 (Vollmachten und Vertretung):

1.

Es gibt verschiedene Gesichtspunkte nach denen man die verschiedenen Vertretungsarten unterteilen kann

- rechtsgeschäftliche Vertretung durch Vollmacht im Sinne von §§ 167 ff. BGB und gesetzliche Vertretung (z.B. Eltern, § 1629 Abs. 1 Satz 1 BGB; Geschäftsführer einer GmbH § 35 Abs. 1 Satz 1 GmbHG).
- aktive Stellvertretung (Vertreter gibt für Vertretenen eine Willenserklärung ab) bzw. passive Stellvertretung (Vertreter empfängt im Namen des Vertretenen eine Willenserklärung)
- Gesamtvertretung (Vertretungsmacht steht mehreren Personen zur gemeinsamen Ausübung zu, z.B. §§ 714, 709 Abs. 1 BGB gesetzlicher Regelfall für die Gesellschafter der GbR) und Einzelvertretung

2.

§§ 167 ff. BGB, Voraussetzungen: Vollmacht, im Namen des Vertretenen, eine eigene Willenserklärung des Vertreters

3.

Die Erbengemeinschaft ist eine sog. Gesamthandsgemeinschaft, die nur durch alle Mitglieder gemeinsam handeln kann. Eine Vertretung nach außen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Erbengemeinschaft kann aber einer Person Vollmacht erteilen, sich also selbst einen Vertreter schaffen, wobei der Erteilung der Vollmacht alle Mitglieder zustimmen müssen.

4.

Die OHG wird gem. § 125 HGB von den Gesellschaftern vertreten. Dabei gilt grundsätzlich Einzelvertretungsmacht, also jeder Gesellschafter kann vorbehaltlich abweichender Regelungen im Gesellschaftsvertrag die Gesellschaft allein nach außen vertreten.

5.

Bei der KG sind nur die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre) zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt, §§ 164, 161 Abs. 2 in Verbindung mit § 125 HGB.

6.

Die GmbH wird gemäß § 35 Abs. 1 GmbHG von ihrem Geschäftsführer vertreten.

7.

Die GmbH & Co. KG wird von dem einzigen persönlich haftenden Gesellschafter, also der GmbH vertreten, §§ 161 Abs. 2, 125 HGB. Diese wiederum wird von ihrem Geschäftsführer vertreten, § 35 Abs. 1 GmbHG, der also als Organ auch die KG vertritt.